



Brüssel, den 12. Juli 2016
(OR. en)

11206/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0160 (NLE)**

**SCH-EVAL 120
FRONT 295
COMIX 525**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	12. Juli 2016
Empfänger:	Delegationen

Nr. Vordok.:	10611/16
--------------	----------

Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Managements der Landaußengrenze mit der Ukraine durch Polen festgestellten Mängel
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Managements der Landaußengrenze mit der Ukraine durch Polen festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3480. Tagung vom 12. Juli 2016 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

**zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands
im Bereich des Managements der Landaußengrenze mit der Ukraine
durch Polen festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieser an Polen gerichteten Empfehlung sind Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2015 im Bereich des Managements der Landaußengrenze mit der Ukraine durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2016) 5102 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Polen und der Ukraine auf regionaler und lokaler Ebene ist sehr gut organisiert.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die nachstehenden Empfehlungen 1 und 2 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Diese Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Empfehlung bewertet der evaluierte Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013, inwiefern die im Evaluierungsbericht benannten möglichen weiteren Verbesserungen umgesetzt werden können, und legt diese Bewertung der Kommission vor —

EMPFIEHLT

Polen:

Lageerfassung und Risikoanalyse

1. Verbesserung des Systems für die Koordinierung zwischen mobilen Patrouillen und Kontrollzentren durch Gewährleistung von Echtzeit-Informationen über die Position der mobilen Patrouillen (z. B. mittels einer mit dem TETRA-System kompatiblen GPS-Funktion);
2. weitere Sensibilisierung für das Phänomen der ausländischen Kämpfer auf allen Ebenen des Grenzschutzdienstes durch Erstellung spezifischen Materials und eines spezifischen Risikoanalyse-Produkts zu ausländischen terroristischen Kämpfern (Risikoprofil);

Grenzschutzstelle Medyka

Infrastruktur

3. Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Sicherheitsschranken neben den Kontrollkabinen im Fußgängerterminal und Sicherstellung, dass kein unbefugter Zugang zu diesen Kontrollkabinen möglich ist;

4. Verbesserung der Einrichtung der Kontrollkabinen im Fußgänger- und im Fahrzeugterminal, um zu verhindern, dass Unbefugte die Computerbildschirme der Grenzschutzbeamten einsehen können;

Grenzschutzstelle Korczowa

Grenzübertrittskontrollen

5. Sicherstellung, dass die Aufgabe des Grenzschutzbeamten in der zweiten Kontrolllinie, die Echtheit von Dokumenten zu überprüfen, Vorrang vor seinen anderen Aufgaben (z. B. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung) hat, um Situationen zu vermeiden, in denen der für Dokumente zuständige Beamte der zweiten Kontrolllinie nicht für die Unterstützung der Beamten der ersten Kontrolllinie zur Verfügung steht.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
